

Stadtverwaltung Burg
Fachbereich3 Stadtentwicklung und Bauen
 Sachgebiet 3.1 Stadtplanung-Städtebauförderung

Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades für die Ermittlung der Belange für die Abwägung (Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB) für den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 93
 Sondergebiet für Freizeit und Erholung
 „Wochenendhausgebiet Niegripper See - Burger Seite“

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB“

(nur zur Kenntnisnahme)

Ausgehend von der Erforderlichkeit, dass die Gemeinde auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad festlegt, der für die Ermittlung der Belange für die Abwägung als erforderlich angesehen wird, wird hiermit für das o.g. Planverfahren nachstehende Festlegung getroffen:

§ 1 Abs. 6 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	Untersuchungsumfang	Detaillierungsgrad
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	Erfassung der tatsächlichen Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung Flächengröße, Erhaltungszustand • Verbale Beschreibung der Auswirkungen des Projektes auf die Biotoptypen, • Erarbeitung landschaftspflegerischer Begleitplan • Erarbeitung Kartierung Avifauna, Zauneidechsen, Amphibien
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	Ermittlung und Darstellung der vorhandenen Gebiete in der Gemarkung (aktueller Stand Datum)	<ul style="list-style-type: none"> • Feststellung der vorhersehbaren Wirkkreise des Vorhabens auf diese Gebiete mit verbaler Einschätzung nach kausalen Zusammenhängen
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	Ermittlung und Darstellung der umweltbezogenen Auswirkungen des Vorhabens nach Einschätzung	<ul style="list-style-type: none"> • verbale Beschreibung
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	Erfassung	<ul style="list-style-type: none"> • verbale Beschreibung

Anlage 2 zu BV 114 / 2014

e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	Erfassung / Einschätzung zur Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> • verbale Beschreibung
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	trifft nicht zu	<ul style="list-style-type: none"> • trifft nicht zu
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	Auswertung der Ergebnisse des Landschaftsplanes im betroffenen Bereich sowie deren gesamtkausalen Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> • verbale Beschreibung
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	trifft nicht zu	<ul style="list-style-type: none"> • trifft nicht zu
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,	Verwendung der bisherigen Arbeitsergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> • verbale Beschreibung der Wechselwirkungen